

Standesamt Wienhausen
Am Alten Bahnhof 3
29342 Wienhausen
Tel.: 05149/181-24
Fax: 05149/181-924
standesamt@flotwedel.de
www.flotwedel.de

Informationsblatt zum Kirchnaustritt

Der Kirchnaustritt ist eine höchstpersönliche Erklärung.

Grundlage ist das Kirchnaustrittsgesetz (KiAustrG) vom 04. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), sowie der Runderlass vom Ministerium für Inneres, Sport vom 15. März 2015 (Nds. MBl. 16/2015, S. 407 ff).

Danach erfolgt der Austritt z.B. aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche oder römisch-katholischen Kirche durch Erklärung gegenüber der Urkundsperson des Standesamtes, welches für den Hauptwohnsitz der erklärenden Person zuständig ist. Auch eine Erklärung gegenüber einem Notar in öffentlich-beglaubigter Form ist zulässig.

Die Erklärung kann abgegeben werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat; die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

Bei geschäftsunfähigen Personen / jüngeren Kindern gibt Ihnen das Standesamt gern Auskunft über die Formvorschriften.

Form der Erklärung:

mündlich zur Niederschrift bei der/dem Standesbeamten/in, nachdem die Identität der erschienenen Person geprüft worden ist oder schriftlich in öffentlich-beglaubigter Form (§ 129 BGB, § 2 KiAustrG).

Der Austritt kann nur höchstpersönlich erklärt werden; eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig.

Für die Entgegennahme der Erklärung über den Austritt einer Religionsgemeinschaft ist das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.

Über den Austritt hat die Urkundsperson des Standesamtes eine Bescheinigung auszustellen.

Für das standesamtliche Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung –AllGO-) vom 05.06.1997 (Nds.GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2018 (Nds.GVBl. S. 5 ff) Kostentarif- Nr. 47 i.V.m. dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der jeweiligen aktuell gültigen Fassung i.H.v. 25,00 € erhoben.

... 2 b.w.

Abzug der Kirchensteuer:

Damit der Kirchenaustritt steuerrechtlich berücksichtigt werden kann, erkundigen Sie sich bitte beim für den Bereich der Samtgemeinde Flotwedel zuständigen **Finanzamt Celle, Im Werder 15, 29221 Celle, Tel.: 05141/915-0**, poststelle@fa-ce.niedersachsen.de oder www.ofd.niedersachsen.de über die aktuelle Verfahrensweise.

In der Regel wird der Kirchenaustritt automatisch durch Datenabgleich zwischen der Meldebehörde und der Finanzbehörde beim Finanzamt registriert.

Es kann jedoch bis zu 2 Monaten dauern, bis die Änderung auf Ihrer Gehalts- oder Lohnabrechnung nachzuvollziehen ist.

Dieses Merkblatt dient der Kurzinformation.

Sollten Sie detaillierte oder weitere Fragen haben, steht Ihnen Ihr Standesamt gern unter der Tel.: 05149/181-24 zur Verfügung.

Standesamt Wienhausen
Am Alten Bahnhof 3
29342 Wienhausen
www.flotwedel.de
Tel.: 05149/181-24
Fax: 05149/181-81
standesamt@Flotwedel.de

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Celle
Volksbank Südheide

IBAN DE87 2575 0001 0054 4640 52
IBAN DE09 2579 1635 0610 0716 00

Stand 07/2019